

Ref. 14, 62f

Sinngemäße Wiedergabe

Jovis, den 25. Juna 1744

Coram Ihre Churfürstl. Dchl.,

Vogt zu Mülheim, Herrn Hasenclever

in Sachen

Evangelisch Reformierte

a

Evangelisch Lutherische Gemeinde

erscheinen unten namentlich aufgeführt die vom Reformierten Consistorium Abgeordneten:

Herr Ältester Andreas Bügel und Diakon Herr Jacob Butz.

Sie zeigen die lutherische Gemeinde an, sich eigenmächtig in unerlaubter Weise gewalttätig auf den der Reformierten Gemeinde eigenen Friedhof trotz verschlossener Pforte auf unerlaubtem Weg Zutritt verschafft zu haben. Es wurde ein Grab ausgehoben, um eine Person zu beerdigen, ohne das am 22. Mai ausgesprochene und Herrn Looßen übermittelte Verbot zu beachten.

Per Dekret wird folgendes erlassen:

Auf die von Seiten der Evangelisch Reformierten durch die im Protokoll genannten Abgeordneten vorgebrachte Klage und Anzeige gegen die Evangelisch Lutherische Gemeinde wird dieser untersagt, auf dem Friedhof der Reformierten Gemeinde bei Androhung einer Strafe von 10 Goldgulden Beerdigungen vorzunehmen.

F. H. Hasenclever

Das Dekret des Herrn Vogtes habe ich dem Herrn Loosen zukommen lassen.

Mülheim, den 25. Juny

Johann Schmitz

Führer